Beschluß der Bürgerschaft

vom 16. Juni 1858.

1. Correction der Wumme und Lesum.

Die Bürgerschaft hat in der Mittheilung des Senats vom 16. April d. J. jede Aeußerung über die Lage der Verhandlungen mit Hannover und Oldenburg hinsichtlich Verbesserung des Flußbetts der Weser unterhalb Vegesack ungern vermißt, und hätte sich ihrer Ansicht zufolge dazu um so eher eine Veranlassung dargeboten, als der Senat im Eingange seiner Darstellung des Ganges der Verhandlungen von dem Art. 16 des Vertrags vom 11. Januar 1827 ausgeht, in welchem doch die Correction des Weserstroms offenbar vor allen andern einer gemeinsamen Erledigung anheimfallenden Aufgaben ins Auge gefaßt wurde. Obgleich nun die Correction der Wumme und Lesum, namentlich des ersteren Flusses, für Bremen nur von untergeordnetem Interesse ist und namentlich die bedeutenden darauf zu verwendenden Kosten mit den zu erwartenden Vortheilen in keinem richtigen Verhältnisse stehen, so ertheilt doch die Bürgerschaft in der Erwartung, daß auch jener für Handel und Schifffahrt so wichtige Gegenstand recht bald in zufriedenstellender Weise werde erledigt werden, ihre Zustimmung zu dem ihr mitgetheilten Vertrage, bemerkt jedoch schon jetzt, daß es ihr wünschenswerth erscheint, bei Ausführung seiner Bestimmungen jede thunliche Ersparung eintreten zu lassen und sieht detaillirten Kostenanschlägen über die Gesammtheit der auszuführenden Werke, so wie über die einzelnen der Reihe nach in Angriff zu nehmenden Arbeiten demnächst entgegen.

2. Additionalacte zur Weserschifffahrtsacte.

Die auf diese Angelegenheit bezügliche Mittheilung des Senats vom 17. Mai d. J. ist von der Bürgerschaft einer Prüfung unterzogen worden. Dem zum Artikel XIX. vom Senate bei der Ratification beabsichtigten Vorbehalt darüber, daß sein Inhalt nicht als die ursprünglichen Bestimmungen der Weserschifffahrtsacte hinsichtlich der Schifffahrtshindernisse im Strome beeinträchtigend aufgefaßt werden dürfe, schließt sie sich um so mehr an, als sie in diesem Vorbehalt eine Nothwendigkeit erkennen muß und mehr als einmal auf die Beseitigung der bereits vorhandenen Hindernisse gedrungen hat, also nicht geneigt sein kann, zu neuen Hindernissen ihre Zustimmung zu geben. Sie spricht außerdem zum §. 15 der Anlage 4 zur Additionalacte, polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrom enthaltend, und zwar zum Absatz 4 des angeführten Paragraphen den Wunsch aus, daß mit Rücksicht auf die an die Leinpfade unterhalb Bremen etwa einmal anlegenden Fahrzeuge den Worten »In solchen Fällen sind die Masten niederzulegen« eine die etwaige Unmöglichkeit oder besondere Schwierigkeit des Niederlegens der Masten in concreten Fällen berücksichtigende Beschränkung beigefügt werde. Ohne indessen aus der Erfüllung dieses Wunsches eine Bedingung ihrer Genehmigung der vorgelegten Uebereinkunft zu machen, spricht sie vielmehr ihre verfassungsmäßige Genehmigung vertrauend auf die Zusage des Senats aus, daß durch eine gewahrte Erklärung bei der Ratification die Auslegung des Artikel XIX zu keinen Mißverständnissen führen könne.

3. Anlage einer zweiten Brücke über die Weser.

Die Bürgerschaft ersucht die Deputation, dem in ihrem Berichte vom 31. v. M. enthaltenen Erbieten gemäß ferner darüber zu berathen und demnächst zu berichten, ob auf andere geeignete Weise die Communication zwischen der westlichen Altstadt und Neustadt verbessert werden könne, namentlich etwa durch Anlage einer Dampffähre oder einer Laufbrücke.

4. Vergrößerung des Schoppens auf dem Weserbahnhofe am Bindwams für die mit der Eisenbahn ankommenden Güter.

Die Bürgerschaft dankt der Deputation für ihren Bericht; sie wünscht vorläufig die Ausführung der Anlage auf zwei Drittheile in der vorgeschlagenen Weise beschränkt zu

sehen und bewilligt nachträglich die Summe von 59,000 Thaler aus dem Fond für außerordentliche Verwendungen.

5. Bericht der Deputation für die städtischen Löschanstalten, Ankauf eines Grundstücks betreffend.

Die Bürgerschaft genehmigt den Antrag der Deputation und beauftragt die Finanzdeputation mit dem Abschluß des beantragten Ankaufs zum Preise von 4500 Thaler.

6. Bericht der Straßenbepflasterungsdeputation, eine Nachbewilligung betreffend.

Die Bürgerschaft ertheilt zu der Nachbewilligung von 125 Thaler für die in Rede stehende Anlage auf den Fond für außerordentliche Verwendungen ihre Zustimmung.

7. Bericht der Deputation bei der Gasanstalt über den Preis des an Private zu liefernden Gases.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage der Deputation, daß es bis auf Weiteres bei dem Preise des Gases für Private von 4 Thaler per 1000 Cubikfuß sein Bewenden habe, einverstanden, wünscht jedoch, daß in dem früheren Beschlusse von Rath und Bürgerschaft, nach welchem der Reingewinn der Anstalt vorläufig von der Deputation für Ausdehnung des Betriebes verwandt werde, dahin eine Aenderung eintrete, daß alle größeren Anlagen nach vorheriger Berichterstattung an Rath und Bürgerschaft ordnungsmäßig zu beantragen seien.

8. Bericht der Deputation bei der Gasanstalt, die weitere Ausdehnung der Gassenerleuchtung in der Vorstadt betreffend.

Die Bürgerschaft hat den Bericht der Deputation mit Dank entgegengenommen.